Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein | Lorentzendamm 16 | 24103 Kiel

An das Amt Marne-Nordsee
Alter Kirchhof 4/5
25709 Marne
per E-Mail an: bauleitplanung@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland

Landesverband Schleswig-Holstein e. V. (BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch: Wencke Lehmacher,Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 14.05.2026

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmedeswurth – Windenergiegebiet (Vorentwurf, Verfahren nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BUND Kreisgruppe Dithmarschen bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des frühzeitigen Verfahrens zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmedeswurth.
Mit der vorliegenden Planung soll auf einer ca. 41 ha großen Fläche westlich der Gemeinde Schmedeswurth ein Windenergiegebiet ausgewiesen werden. Das Gebiet liegt in einer offenen, landwirtschaftlich geprägten Marschlandschaft nördlich der Gemeinde Neufeld und westlich der Bundesstraße 5. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Windenergieanlagen im Rahmen eines sogenannten Beschleunigungsgebiets.

1. Standortgeeignetheit
Die Planung ist aus Sicht des BUND fachlich und rechtlich kritisch zu bewerten. Zwar liegt das Plangebiet innerhalb einer Potenzialfläche des aktuellen LEP-Entwurfs, es handelt sich jedoch ausdrücklich nicht um ein ausgewiesenes Vorranggebiet der Regionalplanung. Gleichzeitig bestehen in unmittelbarer Umgebung bereits mehrere Vorranggebiete für die Windenergienutzung (u. a. westlich und östlich des Plangebiets).
Die geplante zusätzliche Ausweisung führt daher zu einer weiteren räumlichen Ausdehnung der Windenergienutzung außerhalb der planerisch gebündelten Vorranggebiete. Dies steht im Spannungsverhältnis zum raumordnerischen Ziel der Konzentration und Bündelung von Windenergieanlagen und begünstigt eine Zersiedelung der Windenergienutzung im Landschaftsraum.
Die Herleitung über die Gemeindeöffnungsklausel (§ 245e BauGB) wird kritisch gesehen, da hierdurch bestehende landesplanerische Steuerungsansätze unterlaufen werden können. Eine hinreichende Auseinandersetzung mit der Frage, warum bestehende Vorranggebiete nicht ausreichen bzw. warum eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erforderlich ist, ist nicht erkennbar.

2. Arten und Biotope / Biotopverbund
Das Plangebiet liegt in einer offenen Marschlandschaft mit hoher Bedeutung für

Offenlandarten. Solche Räume sind regelmäßig von besonderer Relevanz für Brut- und Rastvögel sowie für den Biotopverbund.
Aus den vorliegenden Unterlagen wird nicht ausreichend deutlich, inwieweit die Funktion des Raumes im Biotopverbundsystem bewertet wurde. Angesichts der großräumig offenen Struktur ist von einer überörtlichen Bedeutung auszugehen. Eine Beeinträchtigung durch zusätzliche Windenergieanlagen ist daher als abwägungsrelevant einzustufen.
Im Kontext der EU-Wiederherstellungsverordnung ist zudem zu prüfen, ob die Planung den Zielen zur Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensräumen entgegensteht. Eine entsprechende Auseinandersetzung ist nicht erkennbar.

3. Boden und Wasser
Das Plangebiet liegt in einer Marschlandschaft mit typischerweise sensiblen Boden- und Wasserverhältnissen. Diese sind durch hohe Grundwasserstände und eine besondere Abhängigkeit von Entwässerungssystemen geprägt.
Die Planung berücksichtigt die potenziellen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen nicht in ausreichender Tiefe. Insbesondere großflächige Eingriffe durch Fundamente, Zuwegungen und Kabeltrassen sind geeignet, den Wasserhaushalt nachhaltig zu verändern.

4. Klima (inkl. Moor- und Bodenschutz)
Auch wenn keine expliziten Moorstandorte benannt sind, sind Marschböden aus Klimaschutzsicht relevant. Eingriffe in organisch geprägte Böden können zu zusätzlichen CO_2-Emissionen führen. Eine entsprechende Prüfung ist nicht erkennbar.

5. Landschaftsbild und Erholung
Die Landschaft ist durch eine weitgehend offene, wenig strukturierte Marsch geprägt. Diese weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber technischen Überprägungen auf.
Die geplante Ausweisung führt zu einer weiteren Verdichtung von Windenergieanlagen im Raum und verstärkt die technische Überprägung erheblich. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher als erheblich einzustufen.

6. Kumulative Wirkungen
Im räumlichen Zusammenhang ist das parallel verfolgte Verfahren der jeweils angrenzenden Gemeinde (Schmedeswurth bzw. Neufeld) zu berücksichtigen. Beide Planungen betreffen denselben Landschaftsraum innerhalb der Potenzialfläche PR3_DIT_004 und stehen in einem funktionalen Zusammenhang.
Die parallele Entwicklung mehrerer Windenergiegebiete außerhalb von Vorranggebieten deutet auf eine schrittweise Ausweitung der Windenergienutzung im Raum hin, die dem Ziel der räumlichen Bündelung widerspricht. In der Gesamtwirkung ist von einer erheblichen Verstärkung der Belastungen auszugehen, insbesondere hinsichtlich der landschaftlichen Überprägung, der Zerschneidung von Lebensräumen sowie der Beeinträchtigung empfindlicher Vogelarten.
Eine gemeinsame und nachvollziehbare Bewertung dieser kumulativen Wirkungen ist in den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar und stellt ein wesentliches Defizit der Planung dar.

7. Alternativenprüfung
Eine nachvollziehbare Alternativenprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung bestehender Vorranggebiete oder bereits vorbelasteter Räume, ist nicht erkennbar. Dies ist aus Sicht des BUND abwägungsrelevant.

Fazit
Die geplante Ausweisung eines zusätzlichen Windenergiegebiets außerhalb der bestehenden Vorranggebiete ist aus naturschutzfachlicher und raumordnerischer Sicht kritisch zu bewerten. Die Planung trägt zu einer weiteren Zersiedelung der Windenergienutzung bei, verstärkt kumulative Belastungen im Raum und berücksichtigt zentrale Aspekte wie Biotopverbund, Landschaftsbild und Wasserhaushalt nicht ausreichend.
Die Standortgeeignetheit ist daher insgesamt nicht überzeugend dargelegt.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und um Übermittlung der weiteren Planungsunterlagen sowie der Ergebnisse der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher

Diese Stellungnahme wurde unter Nutzung digitaler Assistenzsysteme erstellt und fachlich geprüft. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der BUND Kreisgruppe Dithmarschen.